



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 33

Bayreuth, 23. November 2020

Krankenhauszweckverband Bayreuth

Einladung

zur Sitzung der

Verbandsversammlung

am Dienstag, den 1. Dezember 2020, um 13.15 Uhr (bzw. im Anschluss an die vorherige Sitzung), im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth, Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth.

Tagessordnung:

Öffentlich

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth sowie Entlastung für den Jahresabschluss 2019
2. Entlastung des Aufsichtsrates der Klinikum Bayreuth GmbH für das Jahr 2019

hier: Weisungsbeschluss an den 1. weiteren Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden

Bayreuth, 18. November 2020
Krankenhauszweckverband Bayreuth
Verbandsvorsitzender
Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Brandgefahren in der Weihnachtszeit und an Silvester

Die jährlichen Statistiken der Feuerwehren und der Brandversicherer zeigen, dass es gerade in der Advents- und Weihnachtszeit und zum Jahreswechsel zu einer Häufung von eigentlich vermeidbaren Bränden kommt. Oberste Gefahrenquelle sind dabei Adventskränze, Weihnachtsgestecke und Christbäume, die mit echten Kerzen geschmückt werden. Damit man in dieser Hinsicht von unliebsamen Überraschungen verschont bleibt und die stimmungsvolle Weihnachtszeit möglichst ungetrübt verbringen kann, sollten folgende Hinweise unbedingt beachtet werden:

- Adventsgestecke und -kränze immer auf eine feuerfeste Unterlage stellen und die Kerzen nie unbeaufsichtigt brennen lassen!
- Möglichst nur frisch geschlagene Christbäume kaufen; trockene Bäume sowie ausgetrocknete Zweige von Gestecken oder Kränzen rechtzeitig entfernen!

- Weihnachtsbäume standsicher und mit ausreichendem Abstand zu brennbaren Vorhängen, Teppichen, Möbelstücken, Decken etc. aufstellen!

- Möglichst keinen brennbaren Schmuck aus Papier, Stroh, Holz oder ähnlichem verwenden, wenn echte Weihnachtskerzen aufgesteckt werden!

- Kerzen auf nicht brennbaren Kerzenhaltern sicher und mit ausreichendem Abstand zu allen brennbaren Materialien befestigen (handelsübliche Stearinkerzen entwickeln direkt über der Flamme eine Temperatur von 650 bis 1.000 Grad Celsius!). Nach Möglichkeit nur nicht tropfende Kerzen verwenden. Anzünden der Kerzen immer von oben nach unten, Auslöschen dagegen von unten nach oben! Brennende Kerzen immer beaufsichtigen und Kinder nie damit alleine lassen! Weit abgebrannte Kerzen rechtzeitig entfernen!

- Schön verpackte Geschenke unter dem Weihnachtsbaum brennen im Un-

glücksfall ebenso lichterloh! Besser also, Geschenke nicht unmittelbar unter den Baum legen.

- Sternwerfer, wenn überhaupt, nur im Freien verwenden!

- Feuerwerkskörper und -raketen sind "Sprengstoff". Für eine möglichst sichere Silvesterfeier sollten Sie deshalb insbesondere beachten:

- Lassen Sie Jugendliche unter 18 Jahren nicht mit diesen Gegenständen hantieren. Beachten Sie unbedingt die Gebrauchshinweise der Hersteller. Mit wenigen Ausnahmen ist eine Verwendung von Feuerwerken in geschlossenen Räumen verboten.

- Nehmen Sie nach dem Anzünden einen ausreichenden Sicherheitsabstand ein. Werfen Sie Feuerwerkskörper und -raketen nicht blindlings weg - und zielen Sie niemals auf Menschen. Zünden Sie nicht gezündete Feuerwerkskörper (Blindgänger) niemals noch einmal.

- Bewahren Sie Feuerwerkskörper so auf, dass keine Selbstentzündung möglich ist. Tragen Sie Feuerwerk niemals am Körper, etwa in Jacken- oder Hosentaschen.

- Sollte es dennoch zu einem Brand kommen, sofort die Feuerwehr über die einheitliche Notrufnummer 112 alarmieren!

Bayreuth, 6. November 2020
Landratsamt Bayreuth
Wiedemann
Landrat

Inhalt:

Sitzung der Verbandsversammlung Krankenhauszweckverband Bayreuth

Brandgefahren in der Weihnachtszeit und an Silvester

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV);

Erlass einer Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Bayreuth;

Stark frequentierte öffentliche Plätze im Landkreis Bayreuth

Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Creußerer Gruppe (BGS-WAS)

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Wasserversorgung der Creußerer Gruppe

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV);
Erlass einer Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Bayreuth;
Stark frequentierte öffentliche Plätze im Landkreis Bayreuth**

Der Landkreis Bayreuth erlässt auf Grundlage von § 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 24 der 8. BayIfSMV vom 30.10.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 616) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die stark frequentierten öffentlichen Plätze im Landkreis Bayreuth im Sinne von § 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 der 8. BayIfSMV werden wie folgt festgelegt:

- a) Stadt Bad Berneck:
 - Busbahnhof im Bereich der Bayreuther Straße und der Bahnhofstraße, siehe Anlage
- b) Stadt Pegnitz:
 - Innenstadtbereich, siehe Anlage
- c) Stadt Pottenstein:
 - Innenstadtbereich, siehe Anlage
 - Rundwanderweg Schöngrundsee bis Teufelhöhle mit Parkplatz Schöngrundsee, siehe Anlage

Der konkrete räumliche Umgriff der betroffenen Bereiche ergibt sich aus den Plänen in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Von der Festsetzung umfasst ist jeweils der gesamte öffentliche Raum, also ggf. einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden.

2. Die Allgemeinverfügung tritt am 20.11.2020 in Kraft und mit Ablauf des 30.11.2020 außer Kraft.

Mit Ablauf des 19.11.2020 wird die Allgemeinverfügung zur Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze im Landkreis Bayreuth vom 4.11.2020, Aktenzeichen 22-5304/18, aufgehoben und tritt mit Ablauf des gleichen Tages außer Kraft.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 19.11.2020 durch Aushang an der Amtstafel des Landratsamts Bayreuth und durch Veröffentlichung im Internet (www.landkreis-bayreuth.de) als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser

Allgemeinverfügung folgt aus § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes.

2. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten beim Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, eingesehen werden.

Gründe

I.

Während des Jahreswechsels 2019/20 wurde der Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARSCoV-2 in der chinesischen Metropole Wuhan (Provinz Hubei) bekannt. SARS-CoV-2 wurde mittlerweile auch in der Bundesrepublik Deutschland vielfach labordiagnostisch nachgewiesen und entsprechende Schutzmaßnahmen wurden angeordnet. SARS-CoV-2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar; es wird derzeit von einer Inkubationszeit von bis zu 14 Tagen ausgegangen. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Bei gesunden Menschen verläuft die Erkrankung in der Regel asymptomatisch oder mit milden grippeähnlichen Symptomen.

Bei schweren Verläufen kann sich eine Pneumonie entwickeln, die in ein akutes Atemnotsyndrom übergehen kann; außerdem kann es zu Nierenversagen kommen. Schwere Verläufe treten überwiegend bei Menschen mit chronischen Vorerkrankungen auf, wie zum Beispiel Diabetes, Herzerkrankungen, chronische Nieren- oder Lungenerkrankungen. Eine spezifische Therapie oder ein Impfstoff existieren bisher nicht, weshalb die Therapie in der Regel symptomatisch verläuft.

Das Infektionsgeschehen hat sich im Landkreis Bayreuth insbesondere seit dem 22.10.2020 stark erhöht. Nach den Veröffentlichungen des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit lag die 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner im Landkreis Bayreuth am 23.10.2020 bei einem Wert von 54,02 und am 2.11.2020 bereits bei einem Wert von 100,32. Die Zahlen befinden sich noch immer auf hohem Niveau (7-Tages-Inzidenz von 96,47 pro 100.000 Einwohner am 17.11.2020).

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV besteht Maskenpflicht auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen. Der Konsum von Alkohol ist laut § 24 Abs. 3 der 8. BayIfSMV auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen in der Zeit von 22 bis 6 Uhr untersagt.

Die konkreten Plätze wurden durch das Landratsamt Bayreuth als zuständige

Kreisverwaltungsbehörde erstmals auf Grundlage der mittlerweile außer Kraft getretenen 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) mit Allgemeinverfügung vom 23.10.2020 festgelegt. In der Folge wurden die konkrete Umsetzung der Bestimmungen und die Entwicklung des Personenaufkommens vor Ort in enger Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden und Polizeidienststellen nochmals umfassend ausgewertet. Daraufhin erfolgte eine Neufestlegung der aktualisierten stark frequentierten öffentlichen Plätze mit Allgemeinverfügung vom 30.11.2020. Die geänderte Allgemeinverfügung vom 4.11.2020 diente der Anpassung an die ab dem 2.11.2020 geltende 8. BayIfSMV. Zwischenzeitlich wurden die betroffenen Orte unter Berücksichtigung des zugrundeliegenden Schutzzwecks weiter beobachtet. Die vorliegende Anpassung ist in Anbetracht der Entwicklung der Gegebenheiten vor Ort angezeigt.

II.

1. Das Landratsamt Bayreuth ist gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 32 Satz 1 IfSG i. V. m. § 24 der 8. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 ZustV und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Allgemeinverfügung stützt sich auf § 24 der 8. BayIfSMV, wonach die zuständige Kreisverwaltungsbehörde stark frequentierte öffentliche Orte, an denen eine Maskenpflicht bzw. ein Alkoholverbot wirksam werden soll, festzulegen hat.

Durch die Regelung des Tragens von Masken sowie des Alkoholverbots zur Nachtzeit auf stark frequentierten Plätzen soll der Verbreitung des Coronavirus entgegengewirkt werden. Insbesondere soll durch die vorbezeichneten Maßnahmen eine unkontrollierte und im Rahmen der Kontaktnachverfolgung nicht nachvollziehbare Verbreitung von Infektionen vermieden werden. Darüber hinaus soll die Enthemmungswirkung alkoholischer Getränke insbesondere in Hinblick auf die Einhaltung von Schutz- und Hygieneregeln (Mindestabstand) verhindert werden.

3. Die in den Nummern 1 a) bis c) dieser Allgemeinverfügung festgelegten öffentlichen Plätze wurden nach Rücksprachen mit den betroffenen Verwaltungsstandorten und den örtlichen Polizeidienststellen sowie nach allgemeiner Ortskenntnis des Landratsamtes Bayreuth als besonders stark frequentiert eingestuft. Die öffentlichen Plätze sind von erhöhtem Personenaufkommen bzw. beengten räumlichen Verhältnissen geprägt, sodass die Abgrenzung zu den übr-

gen öffentlichen Plätzen im Sinne der 8. BayIfSMV erfolgte. Die konkreten räumlichen Begrenzungen können den Plänen in der Anlage zur Allgemeinverfügung entnommen werden.

Die Festlegung dieser öffentlichen Plätze ist geeignet, erforderlich und angemessen. Sie dient dazu, dem an diesen Orten bestehenden erhöhten Infektionsrisiko begegnen zu können; ferner soll durch die Festsetzung verhindert werden, dass eventuell unübersichtliche Nachverfolgungsszenarien eintreten. Die Einschränkungen der Rechte der Bürgerinnen und Bürger müssen hinter dem überragenden Schutzgut der Gesundheit der Gesamtbevölkerung zurückstehen.

Diese Allgemeinverfügung gilt im Gleichlauf mit der Geltungsdauer der zugrundeliegenden 8. BayIfSMV bis zum Ablauf des 30.11.2020.

4. Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat demnach keine aufschiebende Wirkung.
5. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG kann bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes ein von Satz 3 abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Angesichts der rasant steigenden Infektionszahlen im Landkreis Bayreuth ist es zur möglichst frühzeitigen und wirkungsvollen

Eindämmung des Infektionsgeschehens geeignet, erforderlich und angemessen, die Frist auf den nächstmöglichen Zeitpunkt - hier der Folgetag auf die ortsübliche Bekanntmachung - zu verkürzen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass die vorliegende Verordnung im Hinblick auf die getroffene Festlegung nur geringfügige inhaltliche Änderungen im Vergleich zur vorhergehenden Regelung (Allgemeinverfügung vom 4.11.2020) enthält, die durch diese Allgemeinverfügung abgelöst wird, und zudem den Bereich der betroffenen Örtlichkeiten weiter einschränkt.

Diese Allgemeinverfügung liegt samt Begründung während der Dienstzeiten im Landratsamt Bayreuth, Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth, zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift:
Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegeh-

rens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

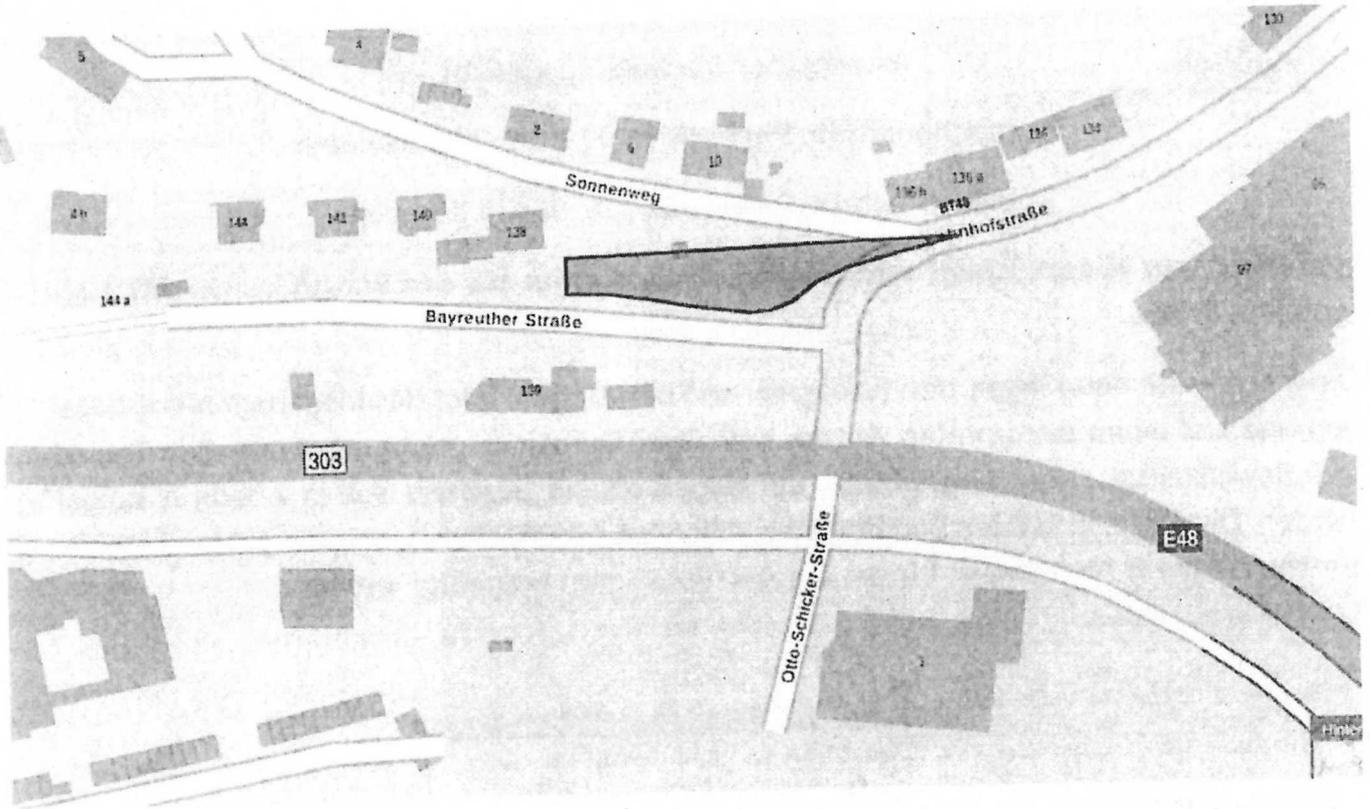
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. 2007, S. 390) wurde in diesem Rechtsbereich das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, 19. November 2020
Landratsamt Bayreuth
Scheffer
Regierungsrat

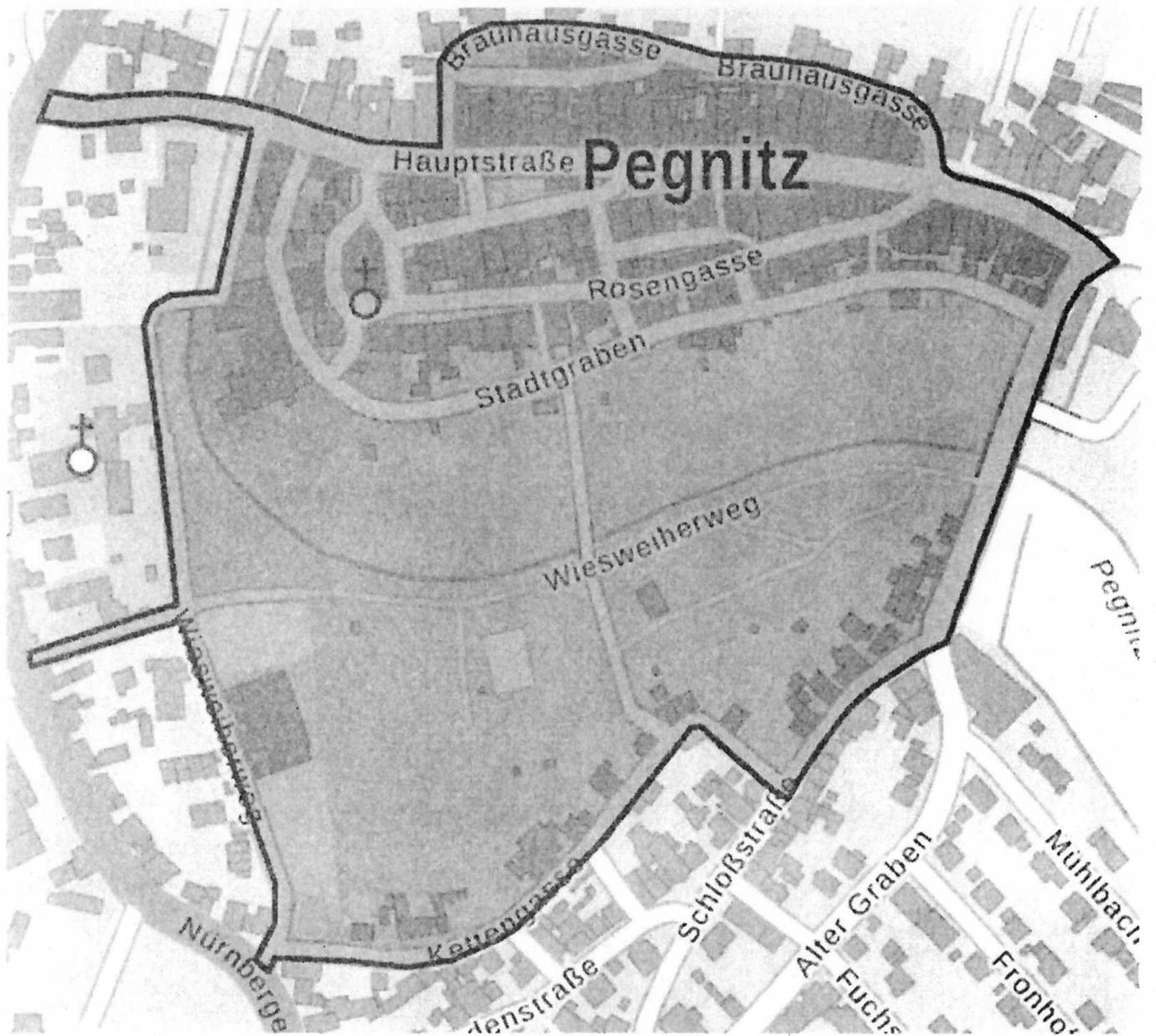
Anlage

Bad Berneck:



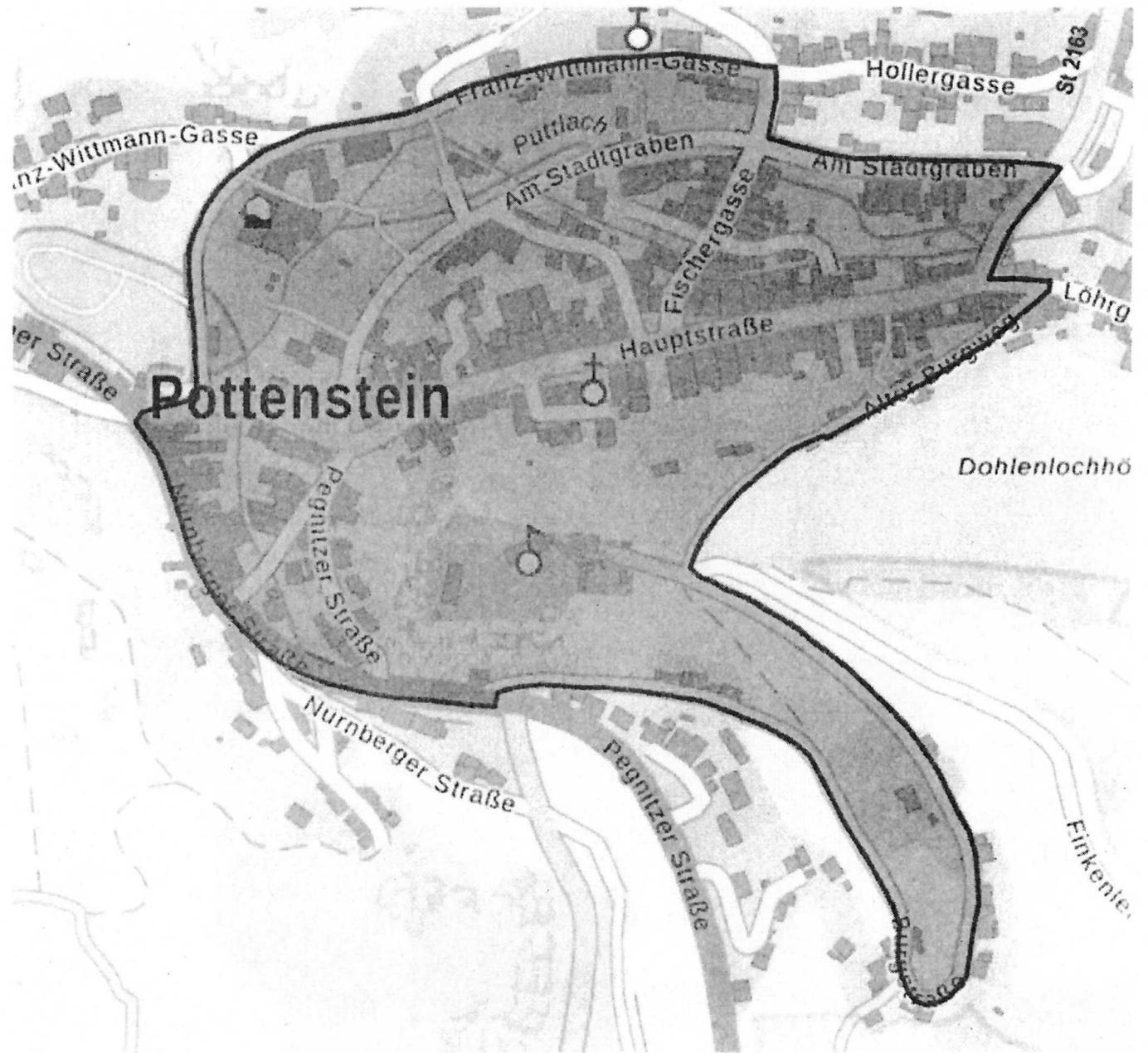
Pegnitz:

Innenstadtbereich Pegnitz:



Pottenstein:

Innenstadtbereich Pottenstein:



Rundwanderweg Schöngrundsee bis Teufelshöhle:



Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Creußener Gruppe (BGS-WAS)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Creußener Gruppe hat die dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Creußener Gruppe (BGS-WAS) beschlossen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) bekanntgemacht.

Bayreuth, 2. November 2020
Landratsamt
Scheffer
Regierungsrat

Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Creußener Gruppe (BGS-WAS)

vom 9. September 2020

Aufgrund Art. 5, 8, 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Creußener Gruppe folgende Satzung:

§1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes der Creußener Gruppe vom 06.10.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Die Gebühr beträgt 1,50 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers."
2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,50 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers."

§ 2

Die Satzung tritt am 1.10.2020 in Kraft.

Creußen, 10. September 2020
Martin Dannhäuser
Zweckverbandsvorsitzender

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Wasserversorgung der Creußener Gruppe

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Creußener Gruppe hat in ihrer Sitzung am 09.09.2020 eine Entschädigungssatzung erlassen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) bekanntgemacht.

Bayreuth, 2. November 2020
Landratsamt
Scheffer
Regierungsrat

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Creußener Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Creußener Gruppe erlässt auf Grund des Art. 30 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - folgende

Entschädigungssatzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt

für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte erhalten aus Anlass ihrer Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung, wenn sie nachweislich der Anwesenheitsliste als Mitglied des Gremiums an der Sitzung teilgenommen haben (§ 11 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Im übrigen gilt § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung.

(3) Bei der elektronischen Ladung und der Nutzung des Ratsinformationssystems erhalten die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder einen Pauschalbetrag von monatlich 5 € zur Entschädigung der Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung der elektronisch übermittelten Ladung incl. Unterlagen.

§ 3 Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maße seiner besonderen Inanspruchnahme.

(2) Die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden beträgt 350 € monatlich. Es wird eine Jahressonderzahlung von 70 % aus 1/12 der Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung für den stellv. Zweckverbandsvorsitzenden beträgt 50 €/monatlich.

(3) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 nehmen an den allgemeinen Besoldungserhöhungen teil.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2020 in Kraft. Die bisher geltende Entschädigungssatzung tritt außer Kraft.

Creußen, 10. September 2020
Martin Dannhäuser
Zweckverbandsvorsitzender